



**Vorlesung: Europäisches Wirtschaftsrecht (2021/22)**  
**§ 8. Weitere Regelungsgebiete der Binnenmarktgesetz-**  
**gebung**

**Josef Drexl**

Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb | München

# I. Europäisches Immaterialgüterrecht (1)

## 1. Rechtsgrundlagen

### Europäisches Immaterialgüterrecht (Sekundärrecht)

**Rechtsangleichung**  
nach Art. 114 AEUV

i.d.R.: Richtlinien

**„Einheitliche Rechtstitel“**  
nach Art. 118 AEUV (früher Art. 352 AEUV)

Unionsmarke, Gemeinschafts-  
schmacksmuster, Gemeinschaftssorten-  
schutzrecht, geographische Herkunftsangaben,  
„Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung“

# I. Europäisches Immaterialgüterrecht (2)

## 2. Urheberrecht

1991	RL 91/250 über den Rechtsschutz von <b>Computerprogrammen</b>	§§ 69a-69g UrhG
1992	RL 2006/115 zum <b>Vermiet- und Verleihrecht</b> sowie zu bestimmten dem Urheberrecht <b>verwandten Schutzrechten</b> (Vermiet- und Verleihrechts-RL)	§§ 27, 73-87 UrhG
1993	RL 93/83 zur Koordinierung bestimmter urheberrechtlicher und leistungsschutzrechtlicher Aspekte betreffend <b>Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung</b>	§§ 20a, 20b UrhG
1993	RL 2006/116 zur Harmonisierung der <b>Schutzdauer</b> des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte	§§ 64-68 UrhG
2001	RL 2001/29 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des <b>Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft</b> (sog. InfoSoc-RL)	„erster Korb“
2001	RL 2001/84 über das <b>Folgerecht</b> des Urhebers des Originals eines Kunstwerks	§ 26 UrhG
2012	RL 2012/28 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung <b>verwaister Werke</b>	§§ 61-61c UrhG
2014	RL 2014/26 über die <b>kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten</b> und die Vergabe von <b>Mehrgebetslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung</b> im Binnenmarkt	Verwertungsgesellschaften-gesetz (VGG)

# I. Europäisches Immaterialgüterrecht (3)

## 2. Urheberrecht

2017	VO 2017/1128 zur <b>grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltsdiensten</b>	
2017	RL 2017/1564 <b>über zulässige Formen der Benutzung zugunsten von blinden und sehbehinderten Menschen</b> (sog. Marrakesch-RL)	§§ 45-45d UrhG
2019	RL 2019/789 über bestimmte <b>Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen</b> (SatCab-RL) (deckt Simulcasting von Programmen, Mediathekennutzung und Kabeldirekteinspeisung)	§§ 20b, 20c UrhG
2019	RL 2019/790 über das <b>Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt</b> (z.B. Ausnahme zu Text- und Data-Mining; <b>Nutzung über Online-Tauschplattformen</b> – Stichwort: Upload-Filter)	u.a. Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz

**Merke:** Das europäische Urheberrecht zeichnet sich durch eine **punktueller Rechtsangleichung** aus. Die gelassenen Lücken werden durch die Rechtsprechung des EuGH durch eine **extensive Auslegung bestehender Richtlinien** gefüllt. Ein „**Einheitsurheberrecht**“ gibt es bislang nicht

**Aber:** Die Wissenschaft fordert schon seit einiger Zeit die Schaffung eines **Einheitsurheberrechts**. Inzwischen gilt dies z.T. für die Politik, so etwa für das Europäische Parlament. Welche Vorteile hätte ein Einheitsurheberrecht?

# I. Europäisches Immaterialgüterrecht (4)

## 3. Markenrecht

Rechtsangleichung	Einheitlicher Rechtstitel
Markenrechtsrichtlinie 2015/2436 zur Angleichung der Rechtsvorschriften über Marken (ursprünglich Erste Markenrechts-RL 89/104)	Verordnung Nr. 1001/2017 über die <u>Unionsmarke</u> (ursprünglich VO 40/94)

**Merke:** Das Markenrecht ist das Schutzrechtssystem, für das die Europäisierung bislang am weitesten geht. **Anglichen** wurde bislang nur das Recht der **eingetragenen Marke**. Das Recht der **durch Benutzung erworbenen Marke** wird autonom von den Mitgliedstaaten geregelt. Die Erteilung der Unionsmarke erfolgt durch das **Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante**.

# I. Europäisches Immaterialgüterrecht (5)

## 4. Patentrecht

„Europäisches Patent“	„Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung“	Rechtsangleichung
Erteilung eines <b>Bündels nationaler Patente</b> auf der Grundlage des <b>Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ)</b> <u>außerhalb des EU-Rechts</u> durch das <b>Europäische Patentamt</b> (München)	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>EU-Verordnung Nr. 1257/2012</b> zur <b>Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes</b></li><li>▪ <b>EU-Verordnung Nr. 1260/2012</b> im <b>Hinblick auf das anzuwendende Übersetzungsregime</b></li><li>▪ <b>Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht</b> vom <b>14.2.2013</b> (kein EU-Recht) (kurz vor dem Inkrafttreten)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>Verordnung Nr. 1768/92</b> über das <b>ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel</b></li><li>▪ <b>Verordnung Nr. 1610/96</b> über das <b>ergänzende Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel</b></li><li>▪ <b>Richtlinie 98/44</b> zum rechtlichen Schutz <b>biotechnologischer Erfindungen</b></li></ul>

# I. Europäisches Immaterialgüterrecht (6)

## 4. Patentrecht

Hier: Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung (Kurz vor „Geltung“)

### (1) Entstehung

- (a) Erteilung eines „Europäischen Patents“ durch EPA (kein EU-Recht)
- (b) Auf Antrag: Eintragung der einheitlichen Wirkung durch EPA (EU-Recht)

### (2) Materieellrechtlicher Schutz

- „Kollisionsrechtliche“ Lösung → Verweis auf das nationale Recht, das auf das EPeW als Gegenstand des Vermögens zur Anwendung kommt (Art. 5(3) und 7 VO 1257/2012) (EU-Recht)
- Beschränkung der Geltung des Patents auf Staaten, die dem EPGÜ beigetreten sind (Art. 5(3) und 18(2)(2) VO 1257/2012)
- Materieellrechtlicher Schutz nach den Regeln des EPGÜ (wohl kein EU-Recht!)

### (3) Rechtsschutz

- Ausschließliche Zuständigkeit des EPG (als nationales Gericht) für Bestand und Schutz
- Vorlagepflicht des EPG soweit EU-Recht betroffen

### (4) Anwendungsbereich: gegenwärtig nur 14 Staaten: D, F, I, NL, B, LUX, DK, S, SF, A, PT, LT, LV, EE, MT

Siehe: C-146/13, Spanien gegen Parlament und Rat, ECLI:EU:C:2015:298 (VO 1257/2012 EU-konform)

# I. Europäisches Immaterialgüterrecht (7)

## 5. Sondergebiete

### a) Halbleiterschutz

**Richtlinie 87/54/EWG** des Rates vom 16. Dezember **1986** über den Rechtsschutz der **Topographien von Halbleitererzeugnissen**

### b) Geschmacksmuster (Designschutz)

- **Richtlinie 98/71/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober **1998** über den **rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen** (keine Harmonisierung der Ersatzteilfrage)
- **Verordnung (EG) Nr. 6/2002** des Rates vom 12. Dezember **2001** über das **Gemeinschaftsgeschmacksmuster**; ABl. Nr. L 3/1.

**Merke:** Die GemGeschMVO regelt nicht nur das **eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster** (durch das EUIPO in Alicante), sondern auch das sog. **nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster**. Die VO belegt damit, dass unionsweite einheitliche Rechtstitel auch denkbar sind für formlos gewährte Schutzrechte

# I. Europäisches Immaterialgüterrecht (8)

## 5. Sondergebiete

### c) Sortenschutz

**Verordnung** (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli **1994** über den **gemeinschaftlichen Sortenschutz**

**Merke:** Das Gemeinschaftssortenschutzrecht wird vom „**Gemeinschaftlichen Sortenamt**“ (Community Plant Variety Office) in **Angers** vergeben (nicht vom EUIPO in Alicante!). Siehe: [www.cpvo.eu](http://www.cpvo.eu)

### d) Geographische Herkunftsangaben

➤ **Verordnung** (EU) Nr. 1151/2012 (ursprünglich Nr. 2081/92) vom 21.11.2012 über Qualitätsregeln für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Eintragung durch die Kommission)

➤ **Gegenwärtig:** Überlegungen der Kommission zu einem entsprechenden Schutzsystem für Non-Food-Produkte (z.B. Carrara-Marmor)

### e) Schutz von Geschäftsgeheimnissen (insbes. know-how)

**Richtlinie** (EU) 2016/943 vom 8.6.2016 über den **Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse)**

# I. Europäisches Immaterialgüterrecht (9)

## 6. Rechtsakte mit Querschnittscharakter

- **Verordnung** Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden** (sog. „Grenzbeschlagnahme-VO“)
- Richtlinie 2004/48/EG vom 29. April 2004 zur **Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums** (sog. „Enforcement-RL“)

**Merke:** Die Enforcement-RL regelt **sowohl die Ansprüche** (Unterlassung, Schadensersatz, etc.) **als auch das zivilprozessuale Verfahren** zur Durchsetzung von Immaterialgüterrechten

### **Gescheitert:**

- **Vorschlag** für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums**; KOM(2005) 276 endg.
- **Geänderter Vorschlag** für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums**, KOM(2006) 168 endg.

# I. Europäisches Immaterialgüterrecht (10)

## 7. Sonstige Aspekte des Europäischen Immaterialgüterrechts

### a) Geltung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes (Art. 18 AEUV)

**Fall 59 (Phil Collins, C-92/92, EU:C:1993:847):**

A fertigt auf einem Live-Konzert von Phil Collins in den USA einen unerlaubten Mitschnitt an. A vertreibt diesen Mitschnitt später u.a. auch in Deutschland in Form einer CD. Gegen den Vertrieb klagt Phil Collins aus seinem Recht als ausübender Künstler. Phil Collins ist britischer Staatsangehöriger. A beruft sich auf Art. 2 Abs. 1 a) Rom-Abkommen (RA) über den Schutz der ausübenden Künstler, der Tonträgerhersteller und der Sendeunternehmen. Danach sei Phil Collins mit seiner Live-Aufführung in den USA nicht geschützt, da die USA nicht dem Rom-Abkommen beigetreten sind. Phil Collins sieht hierin einen Verstoß gegen den Nichtdiskriminierungsgrundsatz des europäischen Rechts (jetzt Art. 18 Abs. 1 AEUV). Zu Recht?

**Art. 2 Abs. 1 a) Rom-Abkommen:** Zusätzlich zum Kriterium der Staatsangehörigkeit ist der Anwendungsbereich nur eröffnet, soweit auch die Aufführung im Gebiet eines Staates stattfindet oder die Darbietung im Gebiet eines Staates gesendet oder erstmals festgelegt wird, der dem Abkommen beigetreten ist.

# I. Europäisches Immaterialgüterrecht (11)

## 7. Sonstige Aspekte des Europäischen Immaterialgüterrechts

### a) Geltung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes (Art. 18 AEUV)

**Phil Collins**, C-92/92, EU:C:1993:847:

**EuGH:** Das Gericht bejaht die Anwendbarkeit des heutigen Art. 18 AEUV auf das Immaterialgüterrecht. Angesichts der Bedeutung der Immaterialgüterrechte im Bereich der Grundfreiheiten und der Gesetzgebungskompetenz des europäischen Gesetzgebers falle das Immaterialgüterrecht umfassend in den Bereich des Vertrages. Entsprechend dürfen die Mitgliedstaaten die Angehörigen anderer Mitgliedstaaten beim Schutz ihrer Rechte nicht schlechter behandeln als inländische Rechteinhaber.

Siehe auch:

- **Land Hessen gegen Ricordi**, Rs. C-360/00, EU:C:2002:346: Anwendung von Art. 18 AEUV auf die **Schutzfrist** von Puccini-Opern, obwohl Puccini vor Inkrafttreten des EWG-Vertrages verstarb
- **Tod's**, Rs. C-28/04, EU:C:2005:418: Anwendung von Art. 18 AEUV auf den Schutz von **Werken der angewandten Kunst**, wenn das Werk einen anderen Mitgliedstaat zum Ursprungsland hat, das nur Designschutz anerkennt

# I. Europäisches Immaterialgüterrecht (12)

## 7. Sonstige Aspekte des Europäischen Immaterialgüterrechts

### b) Bedeutung des europäischen Kartellrechts

**Merke:** Grundsätzlich können Immaterialgüterrecht in allen drei Hauptbereichen des Kartellrechts bedeutung erlangen

➤ **Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen (Art. 101 AEUV)**

Bsp.: Patentlizenzverträge, Franchisingverträge mit Markenlizenzierung, Filmverwertungsverträge, Verträge der Verwertungsgesellschaften im Urheberrecht

**Wichtig: (Gruppenfreistellungs-)Verordnung (EG) Nr. 316/2014** der Kommission über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von **Technologietransfer-Vereinbarungen**

# I. Europäisches Immaterialgüterrecht (13)

## 7. Sonstige Aspekte des Europäischen Immaterialgüterrechts

### b) Bedeutung des europäischen Kartellrechts

#### ➤ Missbrauch marktbeherrschender Stellung (Art. 102 AEUV)

**Merke:** Immaterialgüterrechte **verschaffen nicht automatisch eine marktbeherrschende Stellung**. Diese hängt vielmehr davon ab, ob es infolge des Rechtsschutzes im konkreten Fall an ausreichenden Substituten im relevanten Markt fehlt. In bestimmten Fällen kann die Benutzung von Schutzrechten durch marktbeherrschende Unternehmen auch gegen Art. 102 AEUV verstoßen.

Wichtigstes Problem: Unter welchen Voraussetzungen verstößt die **Lizenzverweigerung** gegen Art. 102 AEUV?

**RTE und ITP gegen Kommission („Magill“)**, C-241 und 241/91 P, EU:C:1995:98: Verweigerung der Lizenzierung der Listen von Fernsehprogrammen an unabhängige Zeitungsverleger bildet einen Missbrauch marktbeherrschender Stellung

**IMS Health**, C-418/01, EU:C:2004:257: Zur Frage, ob der Inhaber eines Urheberrechts an einer 1860-Bausteinstruktur (als Karte der Deutschlands), die Verwendung findet beim Sammeln von Daten über die Vermarktung von Arzneimitteln, Konkurrenten die Nutzung des Urheberrechts erlauben muss

# I. Europäisches Immaterialgüterrecht (14)

## 7. Sonstige Aspekte des Europäischen Immaterialgüterrechts

### b) Bedeutung des europäischen Kartellrechts

#### ➤ Missbrauch marktbeherrschender Stellung (Art. 102 AEUV)

**Microsoft gegen Kommission**, T-201/04, EU:T:2007:289: Die Verweigerung der Offenlegung der Interoperabilitätsinformationen des Windows-Betriebssystems bildet einen Missbrauch marktbeherrschender Stellung

**Huawei**, C-170/13, EU:C:2015:477: Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen der Nutzer von **standardessenziellen Patenten** sich auf Art. 102 AEUV berufen kann, um einer Unterlassungsklage des Patentinhabers zu entgehen, der sich zuvor verpflichtet, zu **FRAND-Bedingungen**, d.h. zu fairen, vernünftigen und nicht diskriminierenden Bedingungen, zu lizenzieren (Behandlung als eigene Fallgruppe in Abgrenzung zu Magill und IMS Health)

# I. Europäisches Immaterialgüterrecht (15)

## 7. Sonstige Aspekte des Europäischen Immaterialgüterrechts

### b) Bedeutung des europäischen Kartellrechts

#### ➤ Zusammenschlusskontrolle

**Merke:** Immaterialgüterrechte spielen eine immer größer werdende Rolle auch in der Zusammenschlusskontrolle. Die Veräußerung solcher Rechte kann den **Zusammenschlusstatbestand** begründen (sog. Asset Deal). Das Innehaben wichtiger Schutzrechte kann **Marktbeherrschung** begründen (z.B. bei Pharmaunternehmen). Kartellämter erlauben häufig den Zusammenschluss oft nur unter der **Auflage, dass bestimmte Schutzrechte veräußert werden.**

Im Zusammenschlussfall **Dow/DuPont (2017)** hat nun die Kommission auch Auflagen in Bezug auf die Veräußerung der Entwicklungsabteilungen verhängt, weil sie als Folge des Zusammenschlusses eine Abnahme der Innovationen im Pflanzenschutzsektor befürchtete

## II. Europäisches Lauterkeitsrecht (1)

### 1. Überblick

Werbeformspezifisches Sekundärrecht	Medienspezifisches Sekundärrecht	Produktspezifisches Sekundärrecht
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ RL über <b>irreführende und vergleichende Werbung</b> (1984/1997)</li><li>▪ RL über <b>unlautere Geschäftspraktiken</b></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>Fernseh-RL</b> (jetzt RL über <b>audiovisuelle Mediendienste</b>) (1989)</li><li>▪ <b>E-Commerce-RL</b> 2000</li></ul>	z.B.: <b>Lebensmittel-Etikettierungs-RL</b> 1979; <b>Health-Claims-VO</b> 2006 (Werbung mit nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben)

**Merke:** Anders als im Kartellrecht gibt es im Lauterkeitsrecht **im Primärrecht keine unmittelbar wirkende Positivregelung**. Die **Grundfreiheiten beschränken allenfalls die Anwendung nationalen Lauterkeitsrechts**. Die **Positivregelung des Lauterkeitsrechts bleibt daher dem Sekundärrecht überlassen**

## II. Europäisches Lauterkeitsrecht (2)

### 2. Der „verständige Verbraucher“ im europäischen Recht

**Historisches Problem:** Deutsches Recht geht vom **Verbraucherleitbild vom „flüchtigen Verbraucher“** aus. Eine Irreführung war danach schon anzunehmen, wenn der flüchtige Verbraucher (u.U. ein relativ kleiner Prozentsatz der angesprochenen Verkehrskreise) die Werbung falsch verstand. Der EuGH hatte zu entscheiden, **ob das deutsche Leitbild mit der Warenverkehrsfreiheit vereinbar** ist

#### Rechtsprechungsübersicht:

- **Clinique**, C-315/92, EU:C:1994:34: Anwendung des früheren § 3 UWG auf Produktnamen; Bedeutung des Irreführungsverbots nach Art. 6 (3) Kosmetika-RL.
- **Mars**, C-470/93, EU:C:1995:224: Anerkennung des europäischen Leitbildes des „verständigen Verbrauchers“
- **Gut Springenheide**, C-210/96, EU:C:1998:369: Bezeichnung als „6-Korn-Eier“ als Verstoß gegen das Irreführungsverbot in der VO über die Gemeinsame Marktorganisation für Eier

## II. Europäisches Lauterkeitsrecht (3)

### 2. Der „verständige Verbraucher“ im europäischen Recht

**Gut Springenheide**, C-210/96, EU:C:1998:369:

(31) Aus diesen Urteilen ergibt sich, dass der Gerichtshof bei der Beurteilung, ob die betreffende Bezeichnung, Marke oder Werbeaussage geeignet war, den Käufer irrezuführen, auf die **mutmaßliche Erwartung** eines **durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers** abgestellt hat, **ohne** ein **Sachverständigengutachten** einzuholen oder eine **Verbraucherbefragung** in Auftrag zu geben.

(32) In der Regel dürften die nationalen Gerichte in gleicher Weise beurteilen können, ob eine Werbeaussage irreführend ist.

(35) Der Gerichtshof hat also nicht ausgeschlossen, dass ein nationales Gericht zumindest bei Vorliegen **besonderer Umstände** nach seinem nationalen Recht ein Sachverständigengutachten einholen oder eine Verbraucherbefragung in Auftrag geben kann, um beurteilen zu können, ob eine Werbeaussage irreführen kann.

(36) Da es keine einschlägige gemeinschaftsrechtliche Bestimmung gibt, ist es **Sache des nationalen Gerichts**, falls es eine solche Befragung für erforderlich hält, **nach seinem nationalen Recht den Prozentsatz der durch eine Werbeaussage getäuschten Verbraucher zu bestimmen**, der ein Verbot dieser Werbeaussage zu rechtfertigen vermag.

## II. Europäisches Lauterkeitsrecht (4)

### 2. Der „verständige Verbraucher“ im europäischen Recht

**Sektellerei Kessler**, C-303/97, EU:C:1998:445: Irreführung mit Bezeichnung von Schaumwein gemäß der Weinetikettierungs-VO, wenn künstlich Kohlensäure zugesetzt wurde

(36) (...) [Das nationale Gericht] hat anhand der Umstände des jeweiligen Falles zu prüfen, ob eine **Marke oder ihre Bestandteile** unter Berücksichtigung der Erwartung der Verbraucher, an die sie sich richtet, mit der gesamten Bezeichnung bestimmter Weine oder einem Teil davon **verwechselt werden kann**. Hierbei muss, wie sich ebenfalls aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes ergibt, das nationale Gericht auf die mutmaßliche Erwartung eines **durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers** abstellen.

## II. Europäisches Lauterkeitsrecht (5)

### 2. Der „verständige Verbraucher“ im europäischen Recht

**Estée Lauder gegen Lancaster („Liftingcreme“)**, C-220/98, EU:C:2000:8:

(30) Wenn auch auf den ersten Blick wenig dafür spricht, dass ein **durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher** erwartet, dass eine Creme, deren Bezeichnung das Wort Lifting enthält, dauerhafte Wirkung hat, so ist es doch **Sache des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Gesichtspunkte zu prüfen, wie es sich im vorliegenden Fall verhält.**

(31) Es ist auch **Sache des nationalen Gerichts**, ein **Sachverständigengutachten einzuholen oder eine Verbraucherbefragung in Auftrag zu geben**, falls es dies für erforderlich hält, um beurteilen zu können, ob eine Werbeaussage irreführen kann, und, da es keine einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen gibt, nach seinem nationalen Recht **zu bestimmen, welcher Prozentsatz der Verbraucher mindestens durch diese Aussage irregeführt werden muss**, damit ein Verbot dieser Werbeaussage gerechtfertigt ist (vgl. Urteil Gut Springenheide und Tusky, Randnrn. 35 und 36).

**Darbo**, C-465/98, EU:C:2000:184: Keine Irreführung durch eine Bezeichnung von Konfitüre als „naturrein“

## II. Europäisches Lauterkeitsrecht (6)

### 3. Neuordnung des Lauterkeitsrechts in der EU durch die RL über irreführende Geschäftspraktiken (2005)

Richtlinie 2005/29/EG vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken, ABI. EG 2005 Nr. L 149/22.

#### Artikel 1

##### Zweck der Richtlinie

Zweck dieser Richtlinie ist es, durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über **unlautere Geschäftspraktiken, die die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher beeinträchtigen**, zu einem reibungslosen Funktionieren des gemeinsamen Marktes und dem Erreichen eines hohen Verbraucherschutzniveaus beizutragen.

#### Artikel 2

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als

a) **„Verbraucher“** jede natürliche Person, die im Geschäftsverkehr im Sinne dieser Richtlinie **zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können**; (...)

## II. Europäisches Lauterkeitsrecht (7)

### 3. Neuordnung des Lauterkeitsrechts in der EU durch die RL über irreführende Geschäftspraktiken (2005)

#### Artikel 5

##### Verbot unlauterer Geschäftspraktiken

1. Unlautere Geschäftspraktiken sind verboten.
2. Eine **Geschäftspraxis gilt als unlauter**, wenn
  - sie den Erfordernissen der beruflichen Sorgfaltspflicht widerspricht, und
  - sie in Bezug auf das jeweilige Produkt das wirtschaftliche Verhalten des **Durchschnittsverbrauchers**, den sie erreicht oder an den sie sich richtet oder des durchschnittlichen Mitglieds einer Gruppe von Verbrauchern, wenn sich eine Geschäftspraxis an eine bestimmte Gruppe von Verbrauchern wendet, **wesentlich beeinflusst oder dazu geeignet ist, es wesentlich zu beeinflussen**.
3. (...)
4. Unlautere Geschäftspraktiken sind insbesondere solche, die
  - a) irreführend im Sinne von Artikel 6 und 7 oder
  - b) aggressiv im Sinne der Artikel 8 und 9 sind.

## II. Europäisches Lauterkeitsrecht (8)

### 3. Neuordnung des Lauterkeitsrechts in der EU durch die RL über irreführende Geschäftspraktiken (2005)

#### Artikel 6

##### Irreführende Handlungen

1. Eine Geschäftspraxis gilt als irreführend, wenn sie falsche Angaben enthält und somit unwahr ist oder wenn sie in irgendeiner Weise, einschließlich sämtlicher Umstände ihrer Präsentation, selbst mit sachlich richtigen Angaben den **Durchschnittsverbraucher in Bezug auf einen oder mehrerer nachstehend aufgeführten Punkte täuscht oder ihn zu täuschen geeignet ist** und ihn in jedem Fall tatsächlich oder voraussichtlich zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst, die er ansonsten nicht getroffen hätte: (...)

#### Artikel 7

##### Irreführendes Unterlassen

1. Eine Geschäftspraxis gilt als irreführend, wenn sie im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände und der Beschränkung des Kommunikationsmediums wesentliche Informationen vorenthalten werden, die der **durchschnittliche Verbraucher je nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen**, und die somit einen Durchschnittsverbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst oder zu veranlassen geeignet ist, die er sonst nicht getroffen hätte.

## II. Europäisches Lauterkeitsrecht (9)

### 3. Neuordnung des Lauterkeitsrechts in der EU durch die RL über irreführende Geschäftspraktiken (2005)

**Frage:** Ist die **Beschränkung auf das Unternehmer-Verbraucher-Verhältnis überzeugend?**

**Folge:** Die Vorgängerregelung der Richtlinie über die irreführende und vergleichende Werbung wird beschränkt auf den Business-to-Business (B2B)-Bereich.

Siehe: **Richtlinie 2006/114/EG** vom 12.12.2006 über **irreführende und vergleichende Werbung**; ABI. 2006 L 376/21.

**Frage:** Während die Richtlinie 2005/29/EG für den B2C-Bereich eine abschließende Angleichung vornimmt, belässt es die Richtlinie 2006/114/EG für das Irreführungsverbot beim Modell der bloßen Mindestangleichung. Ist das überzeugend?

## II. Europäisches Lauterkeitsrecht (10)

### 3. Neuordnung des Lauterkeitsrechts in der EU durch die RL über irreführende Geschäftspraktiken (2005)

#### Umsetzung der Richtlinie in Deutschland:

- 1. Stufe: Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb** vom 22. Dezember **2008**, BGBl. 2008 I S. 2949: Der Gesetzgeber versucht die Einheitlichkeit des deutschen UWG in Bezug auf den B2B- und B2C-Bereich zu bewahren.  
**Problem:** Die Einheitlichkeit des deutschen Rechts führte dazu, dass Verbrauchern mehr an Schutz gewährt wurde, als dies nach der abschließende Angleichung der Richtlinie zulässig war
- 2. Stufe: Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb** vom **2.12.2015**, BGBl. 2015 I S. 2158: **Aufnahme neuer Regelungen, die die Anwendung des UWG im B2C-Verhältnis klarstellen**